Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.— Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 90. | Dresden, Donnerstag den 21. April 1910. | 21. Jahrg.

Das Recht der Aussperrung.

Zum Bürgerkrieg im Baugewerbe.

In keinem Lande der Welt nehmen die Aussperrungen einen solchen Umfang zu wie im Deutschen Reich, der Vormacht herrlicher konstitutionell-monarchischer Sozialpolitik. Im Gefolge der ebenso großartigen wie umfassend aufgewucherten Unternehmerverbände ist die Aussperrung zum gewalttätig gehandhabten Universalmittel der Kapitalisten geworden, um ihr Herr-im-Hausetum zu erhalten, um die Arbeiterkoalitionen zu brechen, Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, den Wirtschaftsmarkt zu regulieren, die Produktion einzuschränken, Konkurrenz auszuschalten oder auch die Staatsgewalt einzuschüchtern. Alle Motive und Zwecke wirken in der gegenwärtigen Baussperrung, die das ganze Wirtschaftsleben zu lähmen, in seinen Existenzen zu erschüttern versucht, um die Profit- und Gewinnbegierde von ein paar Kapitalisten oder Kapitalistengruppen durchzusetzen.

Auf Grund welcher „Rechte" aber dürfen in einem „Rechtsstaat" Privatleute solche Diktatur der Willkür errichten, die wie eine Faust in das nationale Leben reißt als bewaffnete Gewalt im Innern? Was berechtigt zu solchem wirtschaftlichen und sozialen Landfriedensbruch?

Die bisher allgemein vertretene und kaum irgendwo bestrittene Auffassung sieht in der Aussperrung die Konsequenz des auch den Unternehmern gewährten Koalitionsrechts. „Das von seiner Seite bestrittene Recht der Unternehmer zu Aussperrungen", schrieb gelegentlich das Organ der vorgeschrittenen bürgerlichen Sozialpolitiker. Ob Unternehmerverbände, wie einmal vorgeschlagen wurde, nach dem Abc aussperren oder nach Altersklassen oder nach der Konfession, der Parteizugehörigkeit oder der Haarfarbe der Arbeiter; aus welchen Gründen und ob im Abwehr eines Streiks oder zur Herabsetzung der Löhne, zur Zerstörung der Arbeiterkoalitionen oder zur Vernichtung schwächerer Unternehmer; wie lange sie aussperren wollen und wieviel Menschen; welche Mittel sie anwenden, Schwarzsperre, Kautionenverfall, Proskriptionslisten; wie weit sie damit sie die allgemeine Wirtschaft erschüttern — all das ist Nebensache: Das Recht der Unternehmer zu Aussperrungen wird von keiner Seite bestritten!

Es ist die formalistische Gleichstellung von Aussperrung und Streik, die dieses Recht auf Aussperrung nicht zu bezweifeln läßt. Was für den Arbeiter und die Arbeiterkoalitionen der Streik, ist für die Unternehmer und ihre Verbände die Aussperrung. Die moralischen Beweggründe und die sozialen Wirkungen müssen ja, so würden wohlwollende Sozialpolitiker zugeben, sehr verschieden sein — indessen: gleiches Recht für alle, das ist ja doch einmal Grundlage alles modernen Rechtsdaseins!

So definiert noch in der neuesten, dritten Auflage im Handwörterbuch der Staatswissenschaften" Professor Biermer: „Aussperrungen sind allemal ausgesprochene Kampfmaßregeln. Sie sind das Gegenstück zu den Arbeitseinstellungen." Und: „Die Aussperrungen sind als Gegenstück der Arbeitseinstellungen natürlich ebenso wie diese zu beurteilen und zu bewerten." Das Wort „natürlich" stellt sich gemeinhin nur ein, so man über den Beweis von etwas sehr Unnatürlichem hinwegtäuschen möchte.

Dabei sieht auch der sehr unternehmerfreundliche Professor Biermer bemerkenswerte Unterschiede in den gleichwertigen Kampfstücken: „Bei einer Ueberspannung des Koalitionsrechts häufen sich die Massenaussperrungen, unterstützt durch geschlossene, kapitalkräftige und opferwillige Unternehmerverbände, die regelmäßig auch die Marktkonjunkturen besser auszunutzen verstehen als demagogisch (!) beeinflußte Gewerkschaftsverbände. Die zunehmende Kartellierung der Großindustrie erleichtert eine zielbewußte Aussperrungstaktik des Unternehmertums." „Durch die in den letzten Jahrzehnten in rapid wachsendem Umfange geschlossenen Kartellbildungen hat unzweifelhaft die Lage selbst der mächtigsten Arbeiterkoalitionen zuungunsten der Arbeiter verschoben worden." Tatsächlich gibt es Fälle, wo dem Unternehmertum eine Aussperre nicht unwillkommen ist, z. B. in einer Periode der Ueberproduktion. Hier wirkt die Betriebseinstellung den Warenvorrat vermindernd und den Warenpreis belebend ein." Der moralisierende Herr Professor tröstet sich damit mit der durch die Tatsachen längst überholten grundsätzlichen Vermutung, daß dieses „übertriebene Maß rücksichtsloser Unternehmerpolitik" „glücklicherweise nur ganz vereinzelt" vorkomme.

Es scheint doch also einige Unterschiede zwischen den gleichwertigen Gegenstücken zu geben. Sollte es sich vielleicht nicht um eine ähnliche „Gleichheit" handeln wie bei dem Arbeitsvertrag, wo die Gleichheit in der relativ nebensächlichen Einzelheit der gleichen Kündigungsfristen gesehen wird, während die wesentliche Gleichheit doch nur in dem gegenseitigen Recht der Kündigung erreicht wäre, auch in dem Recht der Arbeiter, die Unternehmer zu kündigen.

Das Gefühl, daß es sich bei Streik und Aussperrung keineswegs um „Gegenstücke" handle, hat auch wohl die englische amtliche Statistik und nach ihr die italienische veranlaßt, drei Formen der organisierten Arbeitseinstellung zu unterscheiden: grèves (Streiks der Arbeiter), lockouts (Aussperrungen der Unternehmer) und grèves de patrons (Streiks der Arbeitgeber); unter letzteren Begriff werden die Fälle gebracht, wo das Unternehmertum seine Betriebe schließt, um einen Druck auf die Regierungen im Scharfmachersinne auszuüben.

Indessen trifft auch diese französische Unterscheidung nicht die Wahrheit. Denn auch bei den grèves de patrons handelt es sich nicht um echte Unternehmerstreiks; die Unternehmer tun eben nicht allein, was streikende Arbeiter tun, sie stellen nicht ihre persönliche Arbeitsleistung ein, auch nicht bloß ihre berühmte, belohnte und unentbehrliche Unternehmerintelligenz, sie streiken gar nicht, sondern sie — legen die gesellschaftlichen Produktionsmittel lahm!

Das Recht, die persönliche Arbeitsleistung, für Einzelne wie für Verbände, einzustellen, ist der unbedingte Ausfluß des Koalitionsrechts und deshalb unter keinen Umständen anzutasten. Der Streik ist mithin berechtigt. Indessen das Gegenstück zum Streik der Arbeiter ist eben nur der Streik der Unternehmer, das heißt die Verweigerung der persönlichen Arbeitsleistung, nicht aber die Aussperrung der Arbeiter, die in Wesen, Bedingungen und Wirkungen nicht sowohl das Gegenstück als das gerade Gegenteil des Streiks ist.

Das Wesen der Aussperrung liegt nicht in der unerheblichen Einstellung der Tätigkeit der Unternehmer, sondern in der Entziehung der gesellschaftlichen Produktionsmittel, des Kapitals, der Maschinen, der Rohstoffe, der Fabriken und Werkstätten. Man kann sich den fundamentalen Unterschied der angeblichen „Gegenstücke" leicht klar machen, wenn man bedenkt, daß der Unternehmer zwar das Recht hat, „seine Maschinen", um eine radikale Betriebseinstellung zu sichern, zu zertrümmern; daß aber eine solche Sabotage, durch die streikende Arbeiter ihre Sache zu fördern versuchen würden, als schwerstes Verbrechen geahndet werden würde. Die Besitzer der Georg-Marienhütte in Osnabrück brachten, um die christliche Gewerkschaft zu bestrafen, die Grube zum Ersaufen. Das war eine Aussperrung der Wirkung ohne eine Aussperrung des Mittels: ein Beispiel, das beweist, wie tatsächlich in der Verweigerung oder Zerstörung der Produktionsmittel das unterscheidende Merkmal der Aussperrung liegt. Erkennt man aber darin das Wesen der Aussperrungen, so folgt daraus, daß das Aussperrungsrecht nicht als Gegenstück zum Streikrecht im Koalitionsrecht begründet ist, sondern daß es eine Willkür für sich ist, die, um Recht zu werden, erst ihre besondere Begründung erfahren müßte.

Die Frage ist: Wie weit kann das Privatrecht an gesellschaftlichen Produktionsmitteln gehen? Das kapitalistische Recht, die Produktionsmittel für private Interessen auszubeuten, kann heute nicht bestritten werden, aber kann es auch ein Recht geben, die Produktionsmittel still zu legen? Die alten Landrechte der patriarchalischen Zeit waren aufgeklärter als die Sozialpolitiker von heute: sie betrachteten die Produktionsmittel nur als Lehen des Staats. Das Recht ihrer privaten Ausbeutung war an die Pflicht gebunden, sie arbeiten zu lassen, andernfalls fielen die Produktionsmittel an den Staat ohne weiteres zurück. In der Tat: das absolute Recht an den Produktionsmitteln anerkennen, hieße den Staat und die Gesellschaft aufheben. Das Recht auf Zerstörung oder Stillegung der Produktionsmittel ist unvereinbar mit jedem Recht und muß deshalb verneint werden. Es ist etwas grundverschiedenes, ob die Produktionsmittel ruhen müssen, weil die zur Arbeitsverweigerung berechtigten Personen die Arbeit einstellen, oder ob durch die Verweigerung der Produktionsmittel keine Arbeitsmöglichkeit mehr gegeben ist. Jenes ist eine unvermeidliche Folge notwendiger wirtschaftlicher Kämpfe, dieses ist die Aufhebung des privaten Rechts an Produktionsmitteln überhaupt. Die Anerkennung des Aussperrungsrechts würde zur unmittelbaren Konsequenz die Möglichkeit haben, daß Privatpersonen etwa die Kohlengruben eines Landes für immer vernichten dürfen.

Nach dieser Feststellung ist es kaum noch notwendig, auf die Unterschiede von Streiks und Aussperrungen nach ihren Bedingungen, Wirkungen und Zwecken im einzelnen hinzuweisen. Der Streik der Arbeiter ist seinen physischen Bedingungen nach begrenzt; der Hunger setzt ihm zeitliche Schranken. Der vermögende Unternehmer kann im Süden jahrelang privatisierend abwarten, bis im Norden die Arbeiter so mürbe sind, daß sie zu jeder Bedingung bereit sind, zu arbeiten: Millionen können wegen der Stillegung der Zechen verhungern und erfrieren, der Unternehmer selbst braucht niemals Not zu leiden. Er findet überall Behausung, auch wenn Hunderttausende obdachlos bleiben müssen, weil es ihm nicht mehr beliebt, Häuser bauen zu lassen. Ein Lord Penrhyn hat ja in der Tat mehr als zehn Jahre lang seine Kohlengruben und Schieferbrüche in Wales ruhen lassen, um die Trade-Unionisten zu sprengen. Die Aussperrung ist somit, ihrem Wesen nach, eine zeitlich unbegrenzte gemeine Gefahr!

Dazu kommt, daß die Aussperrung auch ihren Zwecken nach ebenso unvereinbar mit einem kulturellen Staatswesen ist, wie der Streik umgekehrt kulturfördernd wirken soll und wirkt. Die Aussperrung zielt immer auf eine Verschlechterung, der Streik auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Gesamtheit hin. Die Aussperrung ist eine künstlich erzeugte Pest, der Streik ein Heilmittel für soziale Krankheiten. Der Streik wirkt staatserhaltend, die Aussperrung staatsvernichtend.

Man sollte annehmen, daß gerade unsere staatserhaltenden Parteien, insbesondere auch das neuerdings so außerordentlich „gutgesinnte" Reichsgericht in seiner Rechtsprechung das Recht der Aussperrung bestreiten müßten. Früher hatte das Reichsgericht die „rigorose Aussperrung" — ohne gleichzeitige schwere Verfehlung im Arbeitsverhältnisse — für unzulässig erklärt; und das preußische Kammergericht hatte sich diese Auffassung angeeignet. Neuerdings aber verstößt es für das Reichsgericht nicht einmal gegen die „guten Sitten", wenn die Aussperrung mittels Kennzeichnung der Arbeitsscheine durchgeführt wird.

Was der Minister v. Puttkamer hinter jedem Streik lauern sah, erhebt sich in der Tat drohend hinter jeder Aussperrung: die Hydra der Revolution. Ein Unternehmertum, das auf das Vorrecht der Ausbeutung gesellschaftlicher Produktionsmittel willkürlich für beliebige Zeit verzichtet, verwirkt damit das Recht an den Produktionsmitteln selbst. Und das einzige Recht der Aussperrung, das sich mit den gesellschaftlichen Existenzgrundlagen verträgt, ist das Gesetz: Produktionsmittel, deren Ausbeutung private Unternehmer verweigern, fallen ohne jede Entschädigung an die Gesellschaft (Reich, Staat, Gemeinde) zurück.

Ein Schildbürgerstückchen.

Aus Berlin wird uns geschrieben:

Man sollte glauben, der Verlauf der Wahlrechts-Verhandlungen in den beiden hohen Häusern des preußischen Landtags sei Komödie genug, und es sei gar nicht notwendig, dazu noch ein besonderes Satyrspiel aufzuführen. Das hohe Haus der Abgeordneten fühlt aber das Bedürfnis, ganz auf eigene Faust etwas zur Erheiterung der Mitwelt beizutragen, um sich doch wenigstens auf irgendeine Weise nützlich zu machen. Wer in ernster Zeit den Sinn für Humor nicht verloren hat, lese den folgenden sehr ernsthaften Bericht aus der Geschäftsordnungskommission, der am Abend des 20. (nicht des 1.) April von der Berliner bürgerlichen Presse verbreitet wurde:

In der heutigen Sitzung der Geschäftsordnungskommission des Abgeordnetenhauses, die zunächst zur Feststellung des Berichtes anberaumt war, erschien auch der Präsident v. Kröcher. Er bezeichnete es als einen Mangel, daß die Kommission die Frage, mit welchen Mitteln der Präsident die ihm eingeräumte Befugnis der Entfernung ausgewiesener Abgeordneten auszuführen habe, nicht erörtert hätte. Nach seiner Ansicht würden die vorhandenen Beamten und Diener des Hauses körperlich zur Durchführung von entsprechenden Maßregeln nicht unter allen Umständen genügen. Aber auch abgesehen davon, sei es bedenklich, sie dazu zu verwenden. Er stellte daher anheim, daß die Kommission vielleicht unter Zuziehung von Vertretern der Königlichen Staatsregierung auch die Frage erörtern möge, ob der Präsident befugt sein soll, zur Durchführung der ihm beizulegenden Befugnis Behörden oder Personen in Anspruch zu nehmen, die außerhalb des Hauses stehen und als solche verpflichtet seien, den Anforderungen des Präsidenten Folge zu leisten. Eine eigene bewaffnete Macht im Hause zu schaffen, wie sie z. B. in England vorhanden sei, scheine ihm nicht ratsam. Die Anregung des Präsidenten fand im allgemeinen Anklang. Von einer Seite wurde dagegen remonstriert, daß zur Beratung und Feststellung der Geschäftsordnung, die lediglich Sache des Hauses selbst sei, Vertreter der Regierung zugezogen werden, und es wurde darin ein bedenklicher Vorgang gefunden. Auch wurde von dieser Seite darauf aufmerksam gemacht, daß es noch bedenklicher sei, die Mitwirkung von außerhalb des Hauses stehenden Behörden zur Durchführung solcher Maßregeln in Anspruch zu nehmen, während doch allgemein alles Derartige von der Schwelle des Hauses zurückgewiesen werde. Man beschloß aber schließlich gegen zwei Stimmen, bei der Regierung anzufragen, ob und welche Behörden eventuell derartigen Anordnungen des Präsidenten Folge zu leisten hätten und eine Sitzung unter Zuziehung von Vertretern des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums zur Festsetzung anzuberaumen.

Man wird zugeben, daß die abstoßende Roheit der junkerlichen Rausschmeißerpläne durch den ungewollten Humor dieses Verhandlungsberichts wohltätig gemildert wird. Es geht den geehrten Herren genau so wie den Nürnbergern, die auch keinen hängen, ehe sie ihn haben. Zum Ausschließen gehören eben auch zwei, einer, der ausschließt, und einer, der sich ausschließen läßt. Und da, wie wir glauben ganz zutreffend, erwartet wird, daß sich kein Sozialdemokrat der präsidialen Unverschämtheit eines Ausschlusses ohne weiteres fügen würde, ist man über das Rausschmeißverfahren so in Zweifel und Verwirrung geraten, daß man sogar die Gelehrten des Justiz- und des Polizeiministeriums zu einer Beratung hierüber bemühen muß. Wie nun die Sache weiter verlaufen wird, darauf darf man mit Recht gespannt sein.

Wird die Regierung auf Bitten der Junker ein Hilfskorps von Schutzleuten in das Abgeordnetenhaus beordern, um mit Säbel und Browning gegen die einzigen sechs Volksvertreter des Hauses vorzugehen? Oder kommt nun wirklich der nicht vergebens an die Wand gemalte Leutnant mit zehn Mann? Und wenn, was ja immerhin möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich ist, die Regierung es ablehnt, die schmutzigen Geschäfte der Mehrheit von den Organen des Staats besorgen zu lassen, wird dann eine Söldnerschar geworben, die mit Spießen und Stangen die „Würde des Hauses" zu bewachen hat? Werden schließlich, wenn nichts anderes übrig bleibt, die Herren Oldenburg, Kreth, Pappenheim usw. sich persönlich bemühen? Es sind ja immerhin 202

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19100421/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG